



Landratsamt, Postfach 1863, 76408 Rastatt

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

EINGANG
30. Juni 2004
D H V

Bearbeitet von
Ulrike Heck
0 7222/381-4110
Az. 4.12-364.42

25. Juni 2004

Ihr Schreiben
vom

Ihre Zeichen

Unser Schreiben
vom

**Außenstarts- und landungen mit Hängegleitern am "Tannschach" gem. § 25 LuftVG;
Verlegung des Startplatzes durch den Verein "Die Althofdrachen e.V."**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des gemeinsamen Besprechungstermines vom 09.03.2004 vor Ort zusammen mit Herrn Ralf Böhn, 2. Vorstand des Vereins Althofdrachen e.V. und verschiedener weiterer Mitglieder des Vereins, Herrn Björn Klaassen, Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC, Herrn Naturschutzbeauftragten Rau, Landkreis Calw, Herrn Theurer, Forstrevierleiter, Forstamt Bad Herrenalb und Herrn Naturschutzbeauftragten Nissen, Landkreis Rastatt, nehmen wir zu dem Antrag des Vereins Althofdrachen e.V. auf Verlegung des Startplatzes bzw. auf Anlage einer neuen zusätzlichen Startrampe auf Gemarkung Gaggenau-Michelbach, Landkreis Rastatt wie folgt abschließend Stellung:

Der ursprüngliche Antrag des Vereins Althofdrachen e.V. vom 09.12.2002 beinhaltete die Verlegung der bestehenden Drachenflugstartrampe. Der Verein änderte aber mit Schreiben vom 23.08.2003 seinen Antrag dahingehend, dass neben dem bereits bestehenden genehmigten Startplatz noch eine neue zusätzliche Startrampe (Alternative II als Naturstartplatz) aufgrund der erheblichen Waldschäden durch den Orkan „Lothar“ im Jahre 1999 aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sei. Nur so sei es möglich, je nach Windrichtung von der alten oder von der neuen Startrampe aus sicher starten zu können. Es könne deshalb auf den bestehenden Startplatz nicht verzichtet werden.

Auf der anderen Seite sieht Herr Naturschutzbeauftragter Rau, Landkreis Calw, zur Zeit keine Veranlassung, die luftverkehrsrechtliche Erlaubnis vom 9. Mai 1996 für die bereits bestehende Startrampe auf Gemarkung Bernbach, Landkreis Calw zu ändern, oder einzuschränken. Die Zusammenarbeit zwischen dem Landratsamt Calw, dem Forstamt und dem Verein Althofdrachen sei in den vergangenen Jahren reibungslos verlaufen. Es habe keine Beschwerden gegeben. Auch deutet das aktuelle, seit meh-



rerer Jahren bestehende Brutvorkommen von Wanderfalke und Kolkkrabe im nahe gelegenen Michelbacher Steinbruch darauf hin, dass der bisherige Umfang des Drachenflugbetriebes den Brutbetrieb der Vögel nicht gravierend beeinträchtigt.

Aus den dargelegten Gründen erheben wir gegen die zusätzliche Neuanlage einer Startrampe auf Gemarkung Gaggenau-Michelbach, Landkreis Rastatt keine Bedenken, wenn folgende **Forderungen** berücksichtigt werden:

1. Die bereits bestehende genehmigte Startrampe auf Gemarkung Bernbach, Landkreis Calw, soll nicht abgebaut werden, sondern darf in Abstimmung mit dem Landratsamt Calw – Abteilung Naturschutz – entsprechend der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis vom 9. Mai 1996 weiter bestehen bleiben.
2. Als zusätzlicher neuer Startplatz darf nur der als **Alternative II beantragte Naturstartplatz – ohne bauliche Anlagen** – auf Gemarkung Gaggenau-Michelbach, Landkreis Rastatt angelegt werden. Nur diese Alternative ist zulässig, da sie das Landschaftsbild im Gegensatz zu Alternative I – Anlage einer Holzrampe – am geringsten beeinträchtigt.
3. Wenn es für die Anlage des Naturstartplatzes erforderlich sein sollte, Material einzubringen, bedarf eine solche Maßnahme der vorherigen naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Rastatt – untere Naturschutzbehörde -.
4. Der **Flugbetrieb** ist nur in der Zeit vom **01. Mai bis 31. Januar zulässig**. Vom 1. Februar bis 30. April ist der Flugbetrieb zum Schutz der nahe gelegenen Brutstätten von Wanderfalke und Kolkkrabe untersagt.
5. Der zusätzliche neue Startplatz darf nur angelegt werden, wenn und so lange die Zustimmung der Stadt Gaggenau als Grundstückseigentümerin vorliegt.
6. Es dürfen nur nicht motorisierte Hängegleiter verwendet werden. Absprünge mit anderen Fluggeräten, wie z.B. Gleitschirmen, sind nicht gestattet.
7. Die bisherige Anzahl der Starts darf durch die zusätzliche Neuanlage der Startrampe nicht erhöht werden.
8. Als Landeplatz darf nur das bisher bereits genehmigte Wiesengelände südwestlich von Althof, Landkreis Calw, dienen.
9. **Hinweis:**
Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder gleichgestellte Maßnahmen, die Änderung der bisherigen Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung, das Anbringen von Plakaten, Schildern und Schrifttafeln, die Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen, bedarf nach der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Michelbachtal“ des Landratsamtes Rastatt vom 12.12.1974 der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Eine Erlaubnis ist aber nur zu erteilen, wenn durch die Maßnahmen die Landschaft nicht verunstaltet, die Natur nicht geschädigt oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird.

Unter den o.g. Voraussetzungen stimmen wir der Erteilung einer widerruflichen luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis zur zusätzlichen Neuanlage eines Startplatzes auf Gemarkung Gaggenau-Michelbach, Landkreis Rastatt im Landschaftsschutzgebiet „Michelbachtal“ nach § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Michelbachtal“ des Landratsamtes Rastatt vom 12.12.1974 und aufgrund der unmittelbaren Nähe zu § 24 a – Biotopen nach § 24 a Abs. 4 Satz 4 Naturschutzgesetz zu.

Die Forderungen unter den Ziff. 1 – 8 unserer naturschutzrechtlichen Stellungnahme vom 19.05.2003 sind damit hinfällig.

Herr Dr. Klaus Peter Voigt vom Verein Althofdrachen e.V. erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


H e c k